



## Ansprüche von Unfallopfern

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten, einschließlich der Anwaltskosten.

### Bei Sachschäden

#### • Kosten für Sachverständige

Sie werden in der Regel bei einem Schaden ab 750 € (Bagatelldgrenze) erstattet. Unfallopfer dürfen einen Sachverständigen ihrer Wahl zur Feststellung des Schadens beauftragen. Verzichten Geschädigte hierauf, geraten sie leicht in Beweisnot.

Wenn die gegnerische Versicherung auf die Beauftragung eines Sachverständigen verzichtet, darf der Geschädigte selbst einen Sachverständigen zur Wahrung seiner Rechte beauftragen.

#### • Wertminderung

Auch bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, kann im Einzelfall ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, weil das Fahrzeug bei Verkauf nicht mehr unfallfrei ist. Das Sachverständigengutachten gibt hierüber Auskunft, nicht aber der Kostenvoranschlag einer Werkstatt!

#### • Freie Werkstattwahl

Geschädigte dürfen die Werkstatt ihres Vertrauens mit der Reparatur beauftragen.

#### • Totalschaden und Restwert

Im Totalschadenfall ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Unfallfahrzeuges zu erstatten. Im Interesse des Geschädigten sollten Wiederbeschaffungswert und Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt werden. Der Geschädigte ist berechtigt, sein Unfallfahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert zu veräußern, soweit die gegnerische Versicherung nicht zuvor konkret einen Restwertaufkäufer benennt, der einen höheren Preis bezahlt. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 %, ist der Geschädigte berechtigt, das Fahrzeug fachgerecht in Stand setzen zu lassen. Der Restwert ist nicht in Abzug zu bringen, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall länger als sechs Monate weiter nutzt.

#### • Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer ist nur bei tatsächlichem Anfall zu erstatten und kann nur gegen Vorlage einer Rechnung geltend gemacht werden.

#### • Mietwagenkosten/Nutzungsausfall

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur haben Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten oder Zahlung von Nutzungsausfall. Bei Totalschaden besteht ein solcher Anspruch in der Regel für die Dauer von ca. 14 Tagen ab Unfalltag.

- **Bergungs- und Abschleppkosten**
- **Porto- und Telefonkosten**
- **Ab- und Anmeldekosten**

### Achtung!

Wenn Sie Schadensschnelldienste nutzen, können Sie oft nicht die Werkstatt oder den Sachverständigen Ihres Vertrauens beauftragen. Möglicherweise werden dann nicht alle Ihre Ansprüche berücksichtigt! Wegen des Interessenkonflikts sollte der Schädiger bzw. dessen Versicherer nicht gleichzeitig Ratgeber des Geschädigten sein.

### Bei Personenschäden zusätzlich

Bei unfallbedingter Körperverletzung besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld, Erstattung von Erwerbsschäden, Haushaltsführungsschäden, Heilbehandlungskosten sowie erhöhten Aufwendungen, die im Einzelfall jedoch genau geklärt werden müssen. Dazu sollten Sie einen Anwalt hinzuziehen und die Verletzungen von einem Arzt dokumentieren lassen.

### Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Getöteten darüber hinaus

Nach solchen Unfällen ist es für die Opfer erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und Verletzungen dokumentieren zu lassen!

#### • Anwaltskosten und anwaltliche Erstberatung

Für die Abklärung des Sachverhaltes aus rechtlicher Sicht sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Kosten der Erstberatung sind frei verhandelbar. Über die Höhe sollte bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nur nach vorheriger Absprache der Kosten eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Bei finanzieller Bedürftigkeit kann eine kostenlose oder verbilligte Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Häufig berechtigt die Mitgliedschaft in einem Automobilclub zu einer kostenfreien Rechtsauskunft bei ausgewählten Anwälten.

#### • Strafantrag

Wenn das Unfallopfer im Einzelfall Strafantrag wegen

Körperverletzung stellt (innerhalb von 3 Monaten ab Unfalltag möglich!), trägt der Verursacher die Anwaltskosten des Opfers nur dann, wenn das Unfallopfer zur Nebenklage (z.B. bei schwerer Körperverletzung mit Dauerfolge) zugelassen wird. Über die Zulassung entscheidet das Gericht. Hat der Verursacher keine Rechtsschutzversicherung und verfügt er nicht über ausreichende finanzielle Mittel, muss das Unfallopfer seine Anwaltskosten selbst übernehmen. Seine Rechtsschutzversicherung übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

#### • Betreuung

Eine Betreuung wird erforderlich, wenn das volljährige Unfallopfer über einen längeren Zeitraum aufgrund der erlittenen Verletzungen nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen selbst zu treffen. Die Betreuung ist unter Vorlage eines Attestes bei dem Vormundschaftsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk sich das Unfallopfer in medizinischer Behandlung befindet. Verfügungen und Vorsorgevollmachten werden in der Regel berücksichtigt.

#### • Benachrichtigung von

- Lebens- oder Unfallversicherung des Opfers (bei Tod innerhalb von 48 Stunden!)
- Krankenkasse
- Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverband (bei Wegeunfällen)
- Studentenwerk (wenn eine Freizeitunfallversicherung für Studenten besteht)
- **Finanzielle Ansprüche**
  - Heilbehandlungskosten, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden (z.B. Medikamenteneigenanteil, Telefonkosten, Trinkgelder, Fernseher im Krankenhaus, Besuchsfahrten naher Angehöriger). Machen sie sich dazu frühzeitig eine Liste!
  - Schmerzensgeld
  - erhöhter Bedarf durch verletzungsbedingte Nachteile (u.a. Haushaltshilfe, Hilfsmittel, Kleidungsmehrkosten z.B. nach einer Amputation, Pflegekosten, erforderlicher Privatunterricht für Schüler, Umbaukosten, erhöhte Versicherungsprämie)
  - Erwerbsschäden durch Wegfall von Gehalt, Überstundenvergütung, Urlaubsentgelt, Prämien, Sachbezüge, vereitelte Arbeitsleistungen (z.B. am eigenen Haus oder Garten)